



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. Januar 2015

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	21		
16 Berichtigung der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 12.12.2014 Nr. 50 verkündeten Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Rüenberger Venn" im Bereich der Stadt Gronau, Kreis Borken als Naturschutzgebiet	21	19 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	21
17 Unterhaltung von Wettannahmestellen	21	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	22
18 Unterhaltung von Wettannahmestellen	21	20 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2015	22
		21 Verlust von Dienstaussweisen	22

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2014 bei

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 16 Berichtigung der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 12.12.2014 Nr. 50 verkündeten Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Rüenberger Venn" im Bereich der Stadt Gronau, Kreis Borken als Naturschutzgebiet**

Berichtigung:

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 12.12.2014, Nr. 50 muss es unter § 6 Ziff. 7 in der Ausnahmeregelung anstatt "(vgl. Anlage III der Verordnung)" lauten: "(vgl. Anlage II der Verordnung)".

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 21

17 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 19.01.2015
- 21.03.01.01-

Der Firma Kalkmann turfboX GmbH, Am Wall 21-23, 44866 Bochum, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesezt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31.12.2015 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Kurfürstenwall 9, 45657 Recklinghausen, Cranger Str. 322, 45891 Gelsenkirchen sowie Schlossstr. 34, 45899 Gelsenkirchen, für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 21

18 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 19. Jan. 2015
- 21.03.01.01-

Dem Hamburger Renn-Club e.V., Rennbahnstr. 96, 22111 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesezt sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2015 gestattet, Wettannahmestellen für die Vermittlung von Pferdewetten in den Geschäftslokalen Wettannahme Hillerheide, An der Rennbahn 35, 45659 Recklinghausen, Wettannahmestelle German Tote, Nienhausenstr. 42 sowie Wettannahme, Kastanienstr. 4, 45731 Waltrop, zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 21

19 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bürgermeisterin der Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, hat mit Schreiben vom 18.08.2014, hier eingegangen am 17.11.2014, die UVP-Vorprüfungsunterlagen für das Vorhaben Umplanung des bestehenden Hochwasserschutzes im Rahmen der Ems-Galerie Rheine eingereicht. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 67 Wasserhaushaltsgesezt (WHG), für welches zu prüfen war, ob eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung besteht.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.13 „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ zuzurechnen.

Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der von der Bürgermeisterin der Stadt Rheine vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine er-

heblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorprüfunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, zugänglich.

Münster, den 19.01.2015
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.01.01-012
Im Auftrag
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 21 - 22

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

20 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW, S. 878)

ab Montag, dem 02.02.2015

im Raum 026 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitglieds-körperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 02.02.2015 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionalverband Ruhr
Die Regionaldirektorin



Karola Geiß-Netthöfel

Essen, 13.01.2015

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 22

21 Verlust von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis von

Mersch-Zobel, Frauke, Nr. 940,

ausgestellt vom Landrat des Kreises Recklinghausen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstaussweis war auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen beschränkt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 22

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster